

Direktionsbezirk

**Stifter 10.**

§ 8 der Bestimmungen über  
die Finanzkontrolle

**Betriebsjahr 19**

**Lagerung und Reinigung von Branntwein unter amtlicher  
Überwachung.**

**Anleitung zum Gebrauch.**

Die Maßangaben sind in volles Gewicht angegeben. Überschüssige Mengen von weniger als 50 Liter sind bei der Abrechnung außer Betracht zu lassen, solche von 50 Liter und darüber sind als ein volles Gewicht anzusetzen. Bei der Abrechnung ist darauf zu achten, daß die Maßgaben in Spalte 6 mit dem abgemessenen wirklichen Gehältnis übereinstimmen; zu diesem Zwecke sind vorher genauere Maß für Mengen in den Spalten 4 und 5, soweit erforderlich, abzumessen von der Regel abzugeben.

Die der Bezirksbehörde nachgereichten Güllen haben, wenn sie sich bei der Stirkung zur Vermeidung der Hohlraum bilden, die Maßangaben nach Gewicht und Liter angegeben.